



Satzung Förderverein der Rennbuckel-Grundschule e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Rennbuckel-Grundschule e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung von schulischen Veranstaltungen und pädagogischen Angeboten aller Art an der Rennbuckel-Grundschule. Dieser Zweck soll erreicht werden durch Bereitstellung finanzieller Mittel sowie durch persönliche Mitarbeit und Unterstützung der Mitglieder des Vereins. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, sowie durch Spenden- und Sammelaktionen, Abhaltung von Veranstaltungen u. ä. erwirtschaftet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und juristische Personen werden als:
 1. aktive Mitglieder
 2. passive Mitglieder (Fördermitglieder, ohne Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Tod
- (3) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, spätestens aber bis zum 15.07. zum Ende des Schuljahres unter schriftlicher Anzeige gegenüber dem Vorstand. Eine Erstattung bereits entrichteter Beträge erfolgt nicht.
- (4) Die Streichung eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen für ein Beitragsjahr länger als 6 Monate nach dessen Ablauf in Verzug ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.



- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sofern es bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bereits Mitglied war.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern. Die Mitglieder müssen ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachkommen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit dem Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann ferner bestimmen, ob und in welcher Höhe bei Beitritt zu dem Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen ist.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:
Der Vorstand
Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenverwalter
 - Schulleiter (Beisitzer)
 - Vertreter des Lehrerkollegiums (Beisitzer)
 - Vertreter des Elternbeirats (Beisitzer)

Der Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, wobei jeder einzeln vertretungsbefugt ist. Als Beisitzer fungieren der Schulleiter, eine vom Lehrerkollegium gewählte Lehrkraft und ein vom Elternbeirat gewählter Elternvertreter.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die durch die Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 der Satzung (z.B. Beschlussfassung über die Vergabe der Mittel)
 - Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts



- (5) Der Kassenverwalter verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist durch den 1. oder 2. Vorsitzenden einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenverwalters
 - Wahl von einem Kassenprüfer und Benennung eines Schriftführers für die Dauer von einem Jahr
 - Beschlussfassung über die Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder - unter Angabe des Zwecks und der Gründe - schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend der Regelung im Absatz 1 einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen.
- (5) Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- (6) Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassung ist Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Viertel-Mehrheit der erschienen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Rennbuckel Grundschule zu verwenden hat.